**FASTNACHTSZUG-KOMITEE SCHWETZINGEN e. V.**

Satzung (Neufassung November 2023)

Paragraf 1

Name, Sitz und Zweck des Komitees

 Ziff. 1

Der Verein hat den Namen „Fastnachtszug-Komitee Schwetzingen e.V.“

Ziff. 2

Sitz des Komitees ist 68723 Schwetzingen.

Ziff. 3

Das Komitee wurde 1959 in Schwetzingen gegründet und am 17. April 1959 unter Nr. 51 im Band II in das Vereinsre­gister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

Ziff. 4

Zweck der Gesellschaft sind die ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Pflege und Förderung heimatlichen Brauchtums, politisch und konfessionell unabhängig, durch Durchführung des Kurpfälzer Fastnachtszuges in Schwetzingen.

Die aufgezeigte Veranstaltung ist für die Öffentlichkeit zu­gänglich. Es darf jedoch ein Eintrittspreis zur Abdeckung der der Gesellschaft entstandenen Unkosten erhoben werden. Die Eintrittsgelder sind so bemessen, dass sie in der Regel nicht zu erheblichen Überschüssen führen.

Erzielte Gewinne werden, sofern sie nicht zur ordentlichen Führung der Vereinsgeschäfte benötigt werden, alljährlich einem staatlich anerkannten gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ge­winnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bezüglich der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft gilt § 8 der Satzung.

In dieser Satzung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Paragraf 2

Mitgliedschaft

Das Komitee besitzt

1. aktive Mitglieder
2. passive (fördernde) Mitglieder
3. verdiente Mitglieder (Ehrenvorsitzender, Ehrenzugmarschall, Ehrenmitglieder)

Paragraf 3

Aufnahme

Ziff. 1

Mitglied kann jeder sein, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Auch juristische Personen und Personen­vereinigungen können Mitglied werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären bzw. zu beantragen.

Ziff. 2

Über Aufnahme, Abweisung oder Zurückstellung des Aufnahmeantrages sowie über die Ernennung von verdienten Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ziff. 3

Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

Ziff. 4

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, der auch in anderen als auf Zahlung von Geld gerichteten Leistungen bestehen kann, wird durch Vereinbarung zwischen dem Komitee und dem eintretenden Mitglied festgesetzt. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.

Paragraf 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Ziff. 1

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Komitees zu fördern.

Ziff. 2

Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an öffent­lichen Komitee-Veranstaltungen zu.

Ziff. 3

Alle Mitglieder können die in Paragraf 4 vorbehaltenen Rechte ausüben, Anfragen und Anträge stellen, Wünsche und Erinnerun­gen vorbringen.

Ziff. 4

Verdiente Mitglieder haben die Rechte nach Inhalt von evtl. Verleihungs-urkunden von Ehrentiteln.

Paragraf 5

Ende der Mitgliedschaft

 Ziff. 1

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch erklärten Austritt.

Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf dieses Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Komitee zu er­füllen.

1. infolge Auflösung der Gesellschaft.
2. durch Ausschluss, der vom Gesamtvorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen wird.

Ausschlussgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse oder die Vereinsinteressen.
2. Durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Komitees schädigendes Verhalten.
3. Nichterfüllung von Beitragspflichten nach vorangegan­gener zweimaliger Mahnung.

Ziff. 2

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Ent­scheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Paragraf 6

Der Gesamtvorstand des Komitees, seine Wahl und Aufgaben

Ziff. 1

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer

der Schatzmeister

der Schriftführer

der Zugmarschall

dem Beirat, der aus mindestens drei und maximal fünf Personen besteht. Der Beirat ist unterstützend bei der Organisation des Fastnachtszugs tätig und entscheidet über die Verfügung von Vereinsmitteln, die im Einzelfalle den Betrag von 2000 Euro überschreiten.

Ziff. 2

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/Geschäftsführer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar derart, dass bei ungeraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende und in geraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende/Geschäfts­führer gewählt werden. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden.

Ziff. 3

Schatzmeister, Schriftführer, Zugmarschall und Beirat werden von der Hauptversammlung alljährlich für ein Jahr durch einfache Stimmenmehrheit ge­wählt.

Ziff. 4

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist im Falle des 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführers in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird im Falle des Ausscheidens des 1. Vor­sitzenden der 2. Vorsitzende/Geschäftsführer den Vorsitz kommissarisch über­nehmen. Andere durch Ausscheiden vakante Positionen werden nach Weisung des 1. Vorsitzenden wahrgenommen.

Ziff. 5

Vorstand im Sinne des Paragraf 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vor-sitzende/Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird "bestimmt“, dass der Geschäfts­führer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungs­berechtigt sein soll.

Ziff. 6

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Hauptversammlung und dem Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Komiteevermögens.

Ziff. 8

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäfts­führer, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein.

Ziff. 9

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Komitees. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Haupt­versammlung hat er alljährlich einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf An­frage der Stand von Aktiva und Passiva anzugeben.

Ziff. 10

Der Geschäftsführer übernimmt die verwaltungstechnischen Aufgaben des Komitees

Für die Anfertigung der Protokolle von Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ist der Schriftführer verantwortlich.

Ziff. 11

Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Paragraf 7

Die Hauptversammlung

 Ziff. 1

Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des Komitees. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch, gleich welcher Art, nicht möglich.

Ziff. 2

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden/Geschäftsführers
2. das Protokoll der vorigen Hauptversammlung
3. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
4. den Prüfungsbericht der Revisoren
5. die Entlastung des Gesamtvorstandes
6. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
7. die Wahl des Beirats
8. die Bestellung von zwei Revisoren, die weder dem geschäfts­führenden noch dem Gesamtvorstand angehören sollten
9. die Wahl der aktiven Komiteemitglieder

j) die Durchführung des Fastnachtszuges

k) Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern

l) Satzungsänderungen

Ziff. 3

Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Komitees alljährlich spätestens im Januar vom Vorstand schriftlich einzuladen. Die Hauptversammlung gilt immer für das Jahr, in dem der aktuelle Umzug stattfindet.

Ziff. 4

Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

1. es das Interesse des Komitees erfordert
2. 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Dieses Verlangen ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Verlangens die Einberufung vorzunehmen hat.

Bei außerordentlichen Mitglieder- bzw. Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

Ziff. 6

1. Anträge für die Hauptversammlung sind mind. 6 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

Darauf ist auch in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen (siehe Ziff. 3 + 4).

1. Über Anträge, die später als sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung eingehen, und über Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn die Hauptversammlung einer Behandlung der Anträge mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

Ziff. 7

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer gegen­zuzeichnen ist. Dieses Protokoll muss in der nächsten Haupt­versammlung verlesen und genehmigt werden.

Ziff. 8

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Be­schlüsse, die die Auflösung des Komitees betreffen, be­dürfen grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit.

Ziff. 9

Vor Beginn der Hauptversammlung ist die Zahl der stimm­berechtigten Mitglieder festzustellen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebens­jahr vollendet haben.

Ziff. 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraf 8

Auflösung des Fastnachtszug-Komitees

Im Falle der Auflösung des Komitees erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung be­schließenden Hauptversammlung zu bestellen sind. Für diesen Fall muss das verbleibende Vermögen des Komitees staatlich anerkannten gemeinnützigen Zwecken (z. B. Notgemeinschaft, Lebenshilfe Schwetzingen etc.) zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Paragraf 9

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung ge­regelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (Para­grafen 21 bzw. 55 ff) heranzuziehen.

Paragraf 10

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, an dieser Satzung redaktionel­le Änderungen vorzunehmen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden.

Thomas Kreichgauer Andreas Lin

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender